

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 1 (1839)

Artikel: Nachtrag zu dem Aufsatze von J.J. Herzog über den Bischof von Uttenheim
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-109143>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachtrag zu dem Aufsäße von J. J. Herzog über den Bischof von Uttenheim.

In den Synodalstatuten des Jahres 1503 findet sich die Angabe einer eigenthümlichen Classe von kirchlichen Beamten, der sogenannten Geschwornen, jurati. Daß es wirklich kirchliche Beamte sind, geht aus dem ganzen Zusammenhange hervor. Sie scheinen übrigens unmittelbar nach dem Dekan und dem Kämmerer des Kapitels gestanden zu haben, und ihre Verrichtungen scheinen die Angelegenheiten des Kapitels betroffen zu haben. Uebrigens ist es sehr auffallend, wie selten von ihren Verrichtungen die Rede ist. Der zweite Titel führt zwar die Aufschrift: *de officio decani, camerarii et juratorum*, gibt manche Amtsverrichtungen des Dekans und des Kämmerers an, z. B. die Kirchenvisitationen, berührt aber die Geschwornen nur im zwölften Artikel, wo es heißt, daß die Dekane, Kämmerer und Geschwornen auf die herumwandernden Mönche, Nonnen und Kleriker überhaupt Acht haben sollen; und im achtzehnten Artikel, wo es heißt, daß keiner zum Geschwornen durfe erwählt werden, der nicht eine geistliche Stelle (innerhalb des Kapitels) inne habe und daselbst persönlich residire. Außerdem werden im einunddreißigsten Titel die Dekane, Kämmerer und Geschwornen bei Androhung einer Geldbuße ermahnt, die Synodalstatute innerhalb vierzehn Tagen nach ihrer Bekanntmachung sich anzuschaffen. Sonst möchten die Geschwornen kaum noch in jenen Statuten genannt sein. Bergebens suchte ich im Glossarium von Du Cange Aufschluß über diese Beamten; er nennt verschiedene

Klassen von Geschworenen, es sind aber lauter weltliche Beamté. In dieser Verlegenheit erhielt ich einigen indirekten Aufschluß durch eine Eigenthümlichkeit der Verfassung der waadtändischen Kirche. In derselben gibt es für jedes Kapitel vier sogenannte Geschworne, jurés, d. h. Geistliche, welche aus der Mitte der Geistlichen des Kapitels erwählt, beauftragt sind, die jährlichen Kirchenvisitationen vorzunehmen. Ihre Zahl wechselt nach den Bedürfnissen und nach den Zeiten; gewöhnlich sind es viere. Es sollen Männer sein, heißt es in den **Ordonnances ecclésiastiques** Tit. XV., qui auront servi plusieurs années dans leur corps, et qui auront un bon témoignage de piété, de savoir et de prudence. Es geschieht wohl auch, daß sie statt des Dekans die Installationspredigten neuangestellter Geistlichen halten. So hielt vor kurzer Zeit der Pfarrer eines kleinen Städtchens bei Lausanne, als juré de la classe (Kapitel) de Lausanne die Installationspredigt bei der Einsetzung von drei neu angestellten Geistlichen der Stadt Lausanne. Wie ich nun vermuthe, so röhrt diese kirchliche Einrichtung aus den Zeiten vor der Reformation her. Die **Aetes de la classe de Lausanne Tom. I.** führen einige réglements an, welche auf dem Synodus von Lausanne vom 13. Mai 1537 (S. Ruchat, nouvelle Édit. Tom. V. p. 24) von dem anwesenden Berner Theologen Megander entworfen und vom Synodus angenommen worden. In diesen réglements, die also acht Monate nach Einführung der Reformation entstanden, wird von den jurés als von einer schon bestehenden Einrichtung gehandelt, doch so, daß vielleicht einige Änderungen in ihren Amtsbeaufnissen vorgenommen wurden. Insbesondere wird bemerkt, daß sie die Aufsicht über die Kapitelsgeistlichkeit führen sollen. Somit treffen wir in der romanischen Schweiz vor der Reformation Geistliche als Geschworne an, die auf irgend eine Weise mit dem Dekan und den bischöflichen Beamten die Aufsicht über die betreffende Kapitelsgeistlichkeit führen.

Solche hat es nun also auch im Bisthum Basel gegeben; vielleicht erstreckten sie sich nur auf die romanischen Gebietstheile. Nun ist es aber höchst auffallend, wie wenig Befugnisse ihnen in den Statuten von 1503 zugetheilt werden. Sie scheinen bloß der Form wegen genannt zu sein, und verschwinden fast ganz hinter den bischöflichen Vikarien, Officialen, den durch einen solennen Eid an den Bischof eng gebundenen Dekanen, und auch hinter den Kämmern. Eben so bemerkenswerth ist es, daß in der waadtländischen Kirchenverfassung gleich von Anfang der Reformation an die Geschworenen eine so bedeutende Stelle einnehmen, und einen großen Theil der Gewalt inne haben, welche anderswo den Dekanen zugetheilt wird. Sie vertreten das republikanische Element im Kapitel gegenüber dem monarchischen des Dekanats. Ob nun vor 1503, kurz oder lange vorher, die Geschworenen des Bisthums Basel eine eben so weite Befugniß gehabt, das läßt sich aus Mangel an Nachrichten nicht mehr ermitteln. So viel ist gewiß, daß die Geschworenen in den Statuten von 1503 als ältere, nur dem Namen nach noch bestehende kirchliche Beamten sich darstellen. Daß nun der Bischof von Uttenheim sie so herabgesetzt, und welche Gründe ihn dazu haben bewegen können, darüber haben wir keinen positiven Aufschluß, und müssen uns begnügen, die Sache unentschieden zu lassen. Es wäre aber der Mühe werth, der selben weiter nachzuforschen, überhaupt nachzusehen, wie die reformatorischen Formen aus den katholischen hervorgegangen, welche Aenderungen dabei vorfielen, was stehen blieb, was weggethan wurde. Es würde sich auch in dieser Weise das eigenthümliche Prinzip der Reformation herausstellen, von der genannten Seite erkannt und beleuchtet werden.

